

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

2/1978/St

20.04.1978

auf Antrag des SPD-Ortsvereins H/O,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus H

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den SPD-Kreisverband N-O,
vertreten durch den Vorsitzenden H aus M

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20. April 1978 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

1. Es wird festgestellt, daß die Ermessensentscheidung des Kreisvorstandes des Kreisverbandes N-O hinsichtlich der Veröffentlichung des Presseberichtes "Atomkraftwerk: Der Weisheit letzter Schluß?" durch die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in dem gleichen Kreisverband nicht durch die Schiedskommission nachprüfbar ist.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Kreisverband N-O ist verpflichtet, den Kreisvorstand

rechtzeitig von der Einberufung der Kreiskonferenz der Jungsozialisten zu informieren und ihm Einsicht in die für die Arbeitsgemeinschaft gefertigten Anwesenheitslisten und Protokolle der Konferenzen zu gewähren.

Gründe

I.

1. Am 17.06.1977 richtete die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD, Kreisverband N-O, ein als Antrag bezeichnetes Schreiben an die Landesschiedskommission der SPD im Landesverband Baden-Württemberg, unterschrieben vom Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft S, in dem die Landesschiedskommission gebeten wird, Klarheit darüber zu schaffen, ob der Kreisverband der SPD N-O jeder öffentlichkeitswirksamen Verlautbarung des Jungsozialisten-Kreisverbandes, die seiner persönlichen Auffassung bzw. der der Mehrheit des Kreisvorstandes nicht in jeder Hinsicht entspricht, das Einvernehmen laut Ziffer 5 der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD verweigern darf, und darüber, ob der Kreisverband der Jungsozialisten verpflichtet ist, die Protokolle und Anwesenheitslisten von Jungsozialisten-Kreiskonferenzen sowie die Einladungen dazu dem Kreisvorsitzenden zu übersenden.

2. Anlaß zu diesem Schreiben war eine Pressemitteilung der Jungsozialisten-Kreiskonferenz unter dem Titel "Atomkraftwerke: Weisheit letzter Schluß?", deren Kopie sich bei den Akten befindet, sowie die Meinungsverschiedenheit über die Vorlage der Einladungslisten usw..

3. Unter dem 27.09.1977 richtete der Ortsverein H/O ein Telegramm an die "SPD-Schiedskommission" in S mit folgendem Wortlaut: "SPD OV übernimmt Antrag vom 17.06. der Juso AG in O". Das Absendedatum dieses Telegramms ist aus dem bei den Akten befindlichen Original nicht erkennbar. Die Bundesschiedskommission unterstellt, daß in einer Rückfrage der Landesschiedskommission vom 08.11.1977 an den Ortsverein H das Datum mit dem 27.09.1977 korrekt angegeben ist.

4. Der Kreisverband N-O rügte in seiner Stellungnahme an die Landesschiedskommission mit Schreiben vom 15.11.1977, daß das Schreiben der Landesschiedskommission vom 08.11.1977 an die Privatanschrift des Kreisvorsitzenden

zugestellt wurde, daß in diesem Schreiben auf weitere Schriftstücke vom 31.08. und 06.09.1977 Bezug genommen werde, obwohl diese beim Kreisverband nicht bekannt seien und daß ferner über den am 17.06.1977 bereits gestellten Antrag dem Kreisverband erst im November 1977 Kenntnis gegeben wurde. Mit Hinweis auf die Nichtzustellung wesentlicher Schriftsätze und die Verzögerung der Zustellung beantragte der Kreisverband eine vollständige Übersendung des Verfahrensmaterials und eine Fristverlängerung.

5. In einem weiteren Schriftsatz vom 06.12.1977 rügt der Antragsgegner, daß die "Übernahme" des Antrags der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft durch den Ortsverein H vorgenommen worden sei, ohne daß dieser Ortsverein überhaupt die Schriftsätze der Arbeitsgemeinschaft gekannt habe, wie aus einer Äußerung eines Mitglieds dieses Ortsvereins hervorgehe. Unter Vortrag weiterer Beanstandungen rügt der Antragsgegner vor allem, daß der Vorsitzende der Landesschiedskommission ohne ausreichende Begründung die Feststellung getroffen habe, daß die Übernahme (des Antrags) durch den Ortsverein H beinhalte, daß dieser sich sämtliche Schriftsätze der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft O "zu eigen macht". Das Rechtsschutzbedürfnis des SPD-Ortsvereins H wird bestritten, weil die Frage, in welcher Weise das Einvernehmen des Kreisvorstandes mit einer Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene zu regeln sei, ihn überhaupt nicht berühre.

Am 13.12.1977 entschied die Landesschiedskommission Baden-Württemberg wie folgt:

- "1. Es wird festgestellt, daß der Kreisvorstand des Kreisverbandes N-O das Einvernehmen mit der Veröffentlichung des Presseberichtes "Atomkraftwerke: Der Weisheit letzter Schluß?" durch die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Kreis nicht verweigern durfte.
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Kreisverband N-O ist verpflichtet, den Kreisvorsitzenden rechtzeitig von ihren Kreiskonferenzen zu informieren und ihm Einsicht in die für die Arbeitsgemeinschaft gefertigten Anwesenheitslisten und Protokolle der Konferenzen zu gewähren."

6. Gegen diese am 16.01.1978 dem Kreisverband N-O zugestellte Entscheidung legte dieser Kreisverband durch Schreiben vom 27.01.1978 Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

7. In der Berufungsbegründung wurde u.a. ausgeführt, daß die Landesschiedskommission ein Rechtsschutzinteresse des Ortsvereins H zu Unrecht angenommen habe, daß die Form der Übernahme des Antrages der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft des Kreises durch den Ortsverein H zu beanstanden sei, daß sie sogar dem ursprünglich vom Kreisvorsitzenden der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft "als Pressereferent des SPD-Ortsvereins B" gestellten Antrag zu Unrecht als Antrag des Juso-Kreisverbandes aufgefaßt habe, und schließlich, daß die Sachentscheidung der Landesschiedskommission hinsichtlich des Begriffes "Einvernehmen" falsch sei.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf die Berufungsbegründung, verwiesen.

II.

1. Die zulässige Berufung hat Erfolg.

2. Die Bundesschiedskommission kann nur unter Zurückstellung sehr erheblicher Bedenken die "Übernahme" des ursprünglich von dem Kreisvorsitzenden der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft an die Landesschiedskommission gerichteten Schreibens als "Antrag" des Ortsvereins H als verfahrenswirksam betrachten. Der nur schwer erklärbare große Zeitunterschied zwischen der Absendung des Schreibens des Juso-AG-Vorsitzenden (17.06.1977) und der telegrafischen "Übernahme" als Antrag des Ortsvereins H (27.09.1977) und auch die Motivierung und die Rechtfertigung dieser Übernahme innerhalb des Ortsvereins sind von der Vorinstanz nicht behandelt und gewertet worden. In der Tat ist auf den ersten Blick hin eine Beteiligung dieses Ortsvereins an der zwischen dem Kreisverband der Partei und dem Kreisverband der Arbeitsgemeinschaft bestehenden Streit äußerst schwer zu begründen. Die Bundesschiedskommission hat sich jedoch auf Grund der Bestimmung des § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung, wonach "jede Organisationsgliederung" im Geltungsbereich des betreffenden Statuts - hier die in § 21 Abs. 1 ebenfalls erwähnten Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften - den Antrag stellen kann, entschieden, die formale Voraussetzung für die Antragstellung als gegeben anzusehen.

3. Hinsichtlich der von der Vorinstanz unter 1. entschiedenen Frage handelt es sich zunächst um den Begriff des "Einvernehmens" im Sinne des ersten Abschnitts, Ziffer 5 der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, gemäß Beschluß des Parteivorstandes vom 1. Februar 1975. Die Bundesschiedskommission hat in ihrer Grundsatzentscheidung vom 31. Oktober 1974 (sogenannte "Franken-Entscheidung") und später in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß die "zuständigen Parteivorstände" das Recht haben, "Erklärungen und Handlungen von Arbeitsgemeinschaften, deren Organisationen und Funktionären, mit denen diese Arbeitsgemeinschaften nach außen wirksam werden, zu untersagen". In der gleichen Entscheidung hat die Bundesschiedskommission sogar für die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften durch die zuständigen Vorstände der Partei festgestellt, daß die Entscheidungen eines Vorstandes in solchen Fällen nicht von Schiedskommissionen nachgeprüft werden können. Dies gilt in gleicher Weise für die Untersagung von Erklärungen und Veröffentlichungen. Denn bei einer solchen Entscheidung übt der Vorstand der Partei das ihm durch die Statuten und die Grundsätze (vgl. oben) eingeräumte politische Ermessen aus. Die Vorinstanz - Landesschiedskommission Baden-Württemberg - verkennt, daß in solchen Fällen eine Schiedskommission ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens des Vorstandes setzen kann, falls nicht eine entsprechende Grundlage in den Statuten verankert ist, was im vorliegenden Streit nicht der Fall ist. Wenn dies Ermessen im Antrag vom 17.06. als "persönliche Auffassung der Mehrheit des Kreisvorstandes" und damit als ungeeignet für die Untersagung einer Veröffentlichung bezeichnet wird, so verkennt der Antragsteller völlig den Begriff des Ermessens und des Einvernehmens. Die politischen Ermessensentscheidungen eines Vorstandes unterliegen der politischen, demokratischen Kontrolle durch die zuständigen Organe, z.B. die Mitgliederversammlungen, die Delegiertenkonferenzen, die Parteitage, aber nicht einer Ermessensnachprüfung durch Arbeitsgemeinschaften oder auch durch Schiedskommissionen.

4. Weder vom Antragsteller noch von der Vorinstanz ist auch nur andeutungsweise dargetan worden, daß die entsprechende Entscheidung des Kreisvorstandes der Partei ermessensmißbräuchlich gefaßt wurde. Die Meinung der Vorinstanz (II. I. der Gründe der Vorentscheidung), daß "das Einvernehmen nur verweigert werden kann, wenn die Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft die Grundwerte des Godesberger Programms oder Pflichten nach dem Parteistatut außer Acht läßt", engt die Ermessensentscheidung des Parteivorstandes auf unzulässige und unbegründete Weise ein. Ein Ermessensmißbrauch ist jedoch nicht zu erkennen, obwohl die Bundesschiedskommission, die gemäß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung an Anträge der Beteiligten nicht gebunden ist, der wiederum gemäß § 21 Abs. 5 auch für Statutenstreitverfahren gilt, aus den Akten und den Vorträgen der

Verfahrensbeteiligten zu ergründen versucht hat, ob der Verdacht eines Ermessensmißbrauches durch den Parteivorstand erkennbar ist, wenngleich dieses Argument von den Antragstellern nicht vorgebracht wurde. Ganz offensichtlich hat jedoch der Kreisvorstand der Partei im Rahmen des nicht nachprüfungsfähigen Ermessens gehandelt.

5. Die Entscheidung zu 2. der Vorinstanz - die Bestätigung der Vorlagepflicht der Anwesenheitslisten und Protokolle einer Arbeitsgemeinschaft an den Vorstand der Partei ist zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht streitig und im übrigen statutengemäß.